**Stadt Bielefeld**
**Der Oberbürgermeister**

# 2. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Benutzung des „Alten Friedhofes am Jahnplatz“ der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung „Alter Friedhof am Jahnplatz“) vom 25. Mai 2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. Juli 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

1. In § 18 Abs. 5 Buchstabe e) wird das Wort „Lichtbilder“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 18 Abs. 5 wird Buchstabe e) (alt) in Buchstabe f), Buchstabe f) (alt) in Buchstabe g) und Buchstabe g) (alt) in Buchstabe h) umbenannt.

3. § 18 Abs. 5 Buchstabe e) (neu) erhält folgende Fassung:

   (e) Lichtbilder dürfen die Maße 9 cm x 13 cm und 1 cm Höhe nicht überschreiten. Seitens der Friedhofs GmbH Bielefeld wird für die Lichtbilder keinerlei Haftung übernommen.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____ gez. Clausen, Oberbürgermeister